

Aktuelles

Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie auf die Beratungsmöglichkeiten hinweisen, die wir im SkF - Betreuungsverein zum Thema rechtliche Betreuung, Ehrenamt sowie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht für Sie bereithalten. Vielleicht haben Sie Freunde, Angehörige oder Nachbarn für die eine Beratung interessant wäre? Melden Sie sich gerne bei Frau Fokkema!

Bitte melden Sie sich auch bei Fragen in Bezug auf die von Ihnen geführte Betreuung, den Umgang mit dieser oder Sachfragen, ich helfe Ihnen gerne!

Ich bin unter der angegebenen Nummer während der Geschäftszeiten für Sie erreichbar oder vereinbaren Sie gerne einen persönlichen Termin mit mir, auch außerhalb der regulären Veranstaltungen:

Lena Fokkema (Sozialmanagerin B.A.)

Telefonnummer: 0591 80062-225

Mail: lena.fokkema@skf-lingen.de

Grußwort

Liebe Ehrenamtliche, liebe Angehörige, liebe Interessierte,

wir melden uns aus der Sommerpause zurück. Wir hoffen, Sie hatten eine schöne Sommerzeit und erfreuen sich nun an spätsommerlichen Sonnenstrahlen!

An dieser Stelle möchte ich mich gerne noch einmal vorstellen: Mein Name ist Pia Gottschlich, ich bin 42 Jahre alt und lebe mit meinem Mann in Fürstenau. Hier verbringe ich viel Zeit im Garten oder mit unserem Hund in Wald und Wiese.



Studiert habe ich Gerontologie („Alter(n)swissenschaft“) in Vechta, arbeite jedoch seit vielen Jahren in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, vorrangig mit psychisch Erkrankten. Seit Dezember verstärke ich nun die Kolleginnen in der Rechtlichen Betreuung und habe viel Spaß an dieser Arbeit.

Ich freue mich sehr darauf, gemeinsam mit Lena Fokkema zukünftig für Sie als Ehrenamtliche und Angehörige Ansprechpartnerin zu sein!

Viel Spaß beim Lesen und ich freue mich, Sie demnächst einmal persönlich kennen zu lernen!

Ihre Querschnittsmitarbeiterin

Pia Gottschlich (Dipl.-Gerontologin)

Telefonnummer: 0591 80062-222

Mail: pia.gottschlich@skf-lingen.de

Der kleine Betreuungsleitfaden

Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023
§ 1842 Voraussetzungen für das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut muss bei Anlagen nach den §§ 1839 und 1841 Absatz 2 einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

Erläuterungen

Bisherige mündelsichere Anlageformen (bis auf Nr. 5) sind entfallen

Indirekt bleibt Mündelsicherheit erhalten, da Einlagen abgesichert sein müssen (Ausnahmen § 6 EinSiG)

Entschädigungshöhe siehe § 8 EinSiG – Begrenzung grds. auf 100.000 €

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023
§ 1843 Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren

- (1) Der Betreuer hat Wertpapiere des Betreuten im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 des Depotgesetzes bei einem Kreditinstitut in Einzel- oder Sammelverwahrung verwahren zu lassen.
- (2) Sonstige Wertpapiere des Betreuten hat der Betreuer in einem Schließfach eines Kreditinstituts zu hinterlegen.
- (3) Die Pflicht zur Depotverwahrung oder zur Hinterlegung besteht nicht, wenn diese nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Art der Wertpapiere zur Sicherung des Vermögens des Betreuten nicht geboten ist.

Erläuterungen

Keine Erläuterung.

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023
§ 1844 Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des
Betreuungsgerichts

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Betreuer Wertgegenstände des Betreuten bei einer Hinterlegungsstelle oder einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt, wenn dies zur Sicherung des Vermögens des Betreuten geboten ist.

Erläuterungen

Siehe das Hinterlegungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes.

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

Änderungen der einzelnen Rechtsnormen ab dem 01.01.2023
§ 1845 Sperrvereinbarung

(1) Für Geldanlagen des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Anlagen von Verfügungsgeld gemäß § 1839 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) Für Wertpapiere im Sinne von § 1843 Absatz 1 hat der Betreuer mit dem Verwahrer zu vereinbaren, dass er über die Wertpapiere und die Rechte aus dem Depotvertrag mit Ausnahme von Zinsen und Ausschüttungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Der Betreuer hat mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er die Öffnung des Schließfachs für Wertpapiere im Sinne des § 1843 Absatz 2 und die Herausgabe von nach § 1844 hinterlegten Wertgegenständen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verlangen kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Anlagekonto, ein Depot oder eine Hinterlegung des Betreuten bei der Bestellung des Betreuers unversperrt ist. Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht die Sperrvereinbarung anzuzeigen.

Erläuterungen

Gegenvormund/-betreuer entfällt ab 1.1.2023.

Auch bisher trat an die Stelle eines solchen das Gericht, § 1810 BGB

(Quelle: Horst Deinert „BGB Synopse Betreuungsrecht 2023“)

Veranstaltungen und Termine

28.08. – 15.09. Urlaub Lena Fokkema

11.09. – 22.09. Urlaub Pia Gottschlich

Mittwoch, 04. Oktober 2023 15.00 – 17.00 Uhr

Besichtigung JVA Lingen (in Kooperation mit dem SKM)

Ort: Kaiserstraße 5, 49809 Lingen (Ems)

Anmeldefrist: 20. September 2023 (bei Frau Fokkema)

Samstag, 28. Oktober und Sonntag, 29. Oktober 2023

„3. Lingener Seniorenmesse“, Veranstaltung der Seniorenvertretung in der Stadt Lingen (Ems)

Wir werden gemeinsam mit dem SKM mit einem Stand vor Ort sein, um über unsere Beratungsangebote zu informieren und Personen für ein ehrenamtliches Engagement bei uns zu begeistern. Kommen Sie gerne auf einen Plausch vorbei!

Haben Sie Ideen, Anregungen, Wünsche... für das Jahresprogramm 2024? Dann informieren Sie uns gerne!